



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2021/1010
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	15.12.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 500 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	---
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Neubesetzung des örtlichen Beirates gemäß § 18 d SGB II durch Beschluss des neu gewählten Kreistages

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des örtlichen Beirates gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) für den SGB II-Beirat des Landkreises Peine wird ab 01.01.2022 in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist für alle Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Der SGB II-Beirat ist kein kommunalverfassungsrechtlicher Ausschuss. Der Beirat fasst keine Beschlüsse und bereitet keine Beschlüsse des Landkreis Peine vor, da diese Zuständigkeiten den kommunalpolitischen Gremien vorbehalten sind.

Aufgabe des SGB II-Beirates ist die Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen, die gemäß SGB II rechtlich zulässig sind. Außerdem haben die Arbeitnehmer- und

Arbeitgebervertretungen im Beirat jährlich Stellung zu nehmen zu den gemäß § 16i SGB II bis zu 100% der Personalkosten geförderten Arbeitsverhältnissen. Dem Beirat wird zusätzlich über die im Landkreis Peine im Vorjahr durchgeführten Arbeitsgelegenheiten berichtet und das jährliche SGB II-Arbeitsmarktprogramm sowie die SGB II-Zielvereinbarung des Landkreises Peine mit dem Land Niedersachsen vorgestellt.

In den als „gemeinsame Einrichtung“ organisierten Jobcenter wird der Beirat durch

die Trägerversammlung berufen. Bei kommunalen Jobcentern beruft der „zugelassenen kommunale Träger“, hier der Landkreis Peine, die Mitglieder des SGB II-Beirates. Bisher hat der Kreistag über die SGB II-Beiratsbesetzung im Landkreis Peine entschieden. Dieses wird mit dieser Vorlage erneut vorgeschlagen.

Bei der Bildung des Beirates sind die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertretungen der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen zu beteiligen und besitzen ein Vorschlagsrecht. Dieses wird in der Vorlage entsprechend berücksichtigt.

Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Die Kreistagsfraktionen waren im bisherigen SGB II-Beirat ebenfalls vertreten. Für den neu zu bildenden Beirat soll je KT-Fraktion 1 Sitz vorgesehen werden.

Der Terminplan des SGB II-Beirates soll wie bisher in den Gremienterminplan des Landkreises Peine aufgenommen und damit abgestimmt werden. In der Regel finden 2-3 Sitzungen pro Jahr statt.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die 2010 vom Kreistag beschlossen wurde und am 01.01.2011 in Kraft getreten ist.

Mit der beigefügten neuen Geschäftsordnung ist beabsichtigt:

- Bei personellen Wechseln in der den Beirat besetzenden Stellen für die Nachfolge nicht stets einen neuen Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen. Künftig soll der jeweilige Beiratssitz an die jeweils entsendende Stelle oder die konkrete Funktion gebunden sein. Die Gemeinden (inkl. Stadt Peine), die Kreisarbeitgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (KAG), die Kreishandwerkerschaft usw. könnten bei dortigen personellen Veränderungen die Namen der für ihren Bereich nachfolgenden Personen direkt an den Landkreis Peine mitteilen. Die SGB II-Beiratsbesetzung wäre aufgrund der Neubenennung für die Funktion direkt neu geregelt. Ebenso könnten die Kreistagsfraktionen bei personellen Wechseln die Nachfolge direkt an die Verwaltung mitteilen und die Neubesetzung wäre ohne besonderen Kreistagsbeschluss erfolgt. Die Veränderung wird vorgeschlagen, da es in den vergangenen Jahren mehrere Wechsel von Personen gab und für die Nachfolge jeweils ein Kreistagsbeschluss erforderlich war. Durch Verfahren, Fristen und Sitzungstermine entstand entbehrlicher zusätzlicher Aufwand und z.T. eine vorübergehende Vakanz einzelner Vertretungen im SGB II-Beirat, wenn der Kreistag erst über die Nachfolge beschließen konnte, nachdem die Beiratssitzung stattgefunden hat.
- Eine Vertretungsregelung aufzunehmen und die den Sitz jeweils benennende Stelle außer dem ordentlichen Mitglied eine Vertretung benennen, die im Verhinderungsfall an der Beiratssitzung teilnehmen kann. Die Vertretungsregelung wird empfohlen, da in der Vergangenheit mehrfach Beiratsmitglieder verhindert waren und die von ihnen vertretene Stelle keine Möglichkeit hatten, ihren Sitz und ihre Interessen vertreten zu lassen.

Ziele / Wirkungen:

(---)

Ressourceneinsatz:

(---)

Schlussfolgerung:

(---)

Anlagen

Anlagen:

Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Landkreises Peine
gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Geschäftsordnung des örtlichen Beirates des Landkreises Peine gemäß § 18d Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Präambel

Der Landkreis Peine ist seit 01.01.2005 zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters gemäß § 6a SGB II und für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II allein verantwortlich.

Der Bundestag hat am 03.08.2010 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Das Gesetz sieht gemäß § 18d SGB II für alle Jobcenter einen örtlichen Beirat vor, in dem die Beteiligten des regionalen Arbeitsmarkts das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Eingliederungsmaßnahmen und –instrumente beraten.

§ 1 Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den zugelassenen kommunalen Träger. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertretungen der Parteien sowie der Kommunen können als Mitglieder bestimmt werden.

Die Leitung des Jobcenters informiert den Beirat regelmäßig über die den Beirat betreffenden Belange.

Der örtliche Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Arbeitnehmersvertretung	1 Mitglied
Arbeitgebervertretung	1 Mitglied
Agentur für Arbeit	1 Mitglied
Kreishandwerkerschaft	1 Mitglied
Vertretung Stadt + Gemeinden	1 Mitglied
Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege	1 Mitglied
Erwerbsloseninitiative	1 Mitglied
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises	1 Mitglied
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	1 Mitglied
Jobcenterleitung	2 Mitglieder
Je Kreistagsfraktion	1 Mitglied

Jede für den Beirat vorgesehene Stelle benennt ihr Mitglied sowie eine Vertretung namentlich dem Landkreis Peine.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied durch die das Mitglied entsendende Stelle benannt. Gleiches gilt für die Vertretung.

§ 2 Aufgaben

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das kommunale Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten und damit fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsleistungen zu geben.

§ 3 Einberufung

(1) Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für einen Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt sind mit Ausnahme der Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung die in § 1 genannten Mitglieder.

(2) Die Fachdienstleitung des Jobcenters lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Termin, Ort und Tagesordnung werden im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden festgelegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(3) Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen,

- wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder es verlangt,
- wenn die vorangegangene Beiratssitzung länger als 6 Monate zurückliegt und ein Beiratsmitglied die Einberufung unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 4 Sitzungsverlauf

(1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) In dringenden Fällen kann die Tagungsordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Beirates mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ergänzt werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich zu behandeln.

(2) Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Landkreises Peine können themenbezogen hinzugezogen werden.

(3) Der Beirat kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem zuständigen Fachausschuss können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Beirat stimmt in der Regel offen ab; geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates wird eine Niederschrift erstellt.

Die Niederschrift enthält:

- Namen der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer
- Beratungsgegenstände und gestellte Anträge
- Wesentliche Ergebnisse der Beratung
- Stimmenverhältnis bei Abstimmungen

(2) Für die Niederschrift ist die Leitung des Jobcenters verantwortlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Beirates tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag zum 01.01.2022 in Kraft.

Peine, den 15.12.2021